

## **Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie - Erläuterung der rechtlichen Einordnung:**

Aufgrund des Beschlusses der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 soll der Dienstbetrieb schrittweise wiederaufgenommen werden. Dazu wird unter Punkt 13 der Pressemitteilung der Bundesregierung jedes Unternehmen in Deutschland, zu denen laut Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) auch der öffentliche Dienstbetrieb zählt, verpflichtet, eine angepasste Gefährdungsbeurteilung sowie eine betriebliche Pandemieplanung und ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden bzw. Bürgern (in Bildungseinrichtungen: zwischen den Kindern / Jugendlichen / Studenten, Beschäftigten und Eltern) zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Betriebe und Einrichtungen werden weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen.

Die Unfallkasse Nord ist gemäß SGB VII die zuständige Institution zur Überwachung und Beratung im Sicherheits- und Gesundheitsschutz in den öffentlichen Einrichtungen und Betrieben in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Unfallkasse Nord leistet den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die versicherten Personen. Auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beschlossenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen, umzusetzen und anzupassen. Die eng gesetzte Terminperspektive zur schrittweisen Wiederaufnahme des Dienstbetriebes bedarf eines sehr raschen und geeigneten Handelns der Unternehmerverantwortlichen, das durch rechtzeitiges Kooperieren der Institutionen zu nachhaltigen Lösungen führt.

Das oben beschriebene (neue erstmalige) Maßnahmenkonzept zum Dienstbetrieb findet seine Rechtsgrundlage in der Biostoffverordnung (BioStoffV), welches den Arbeitsschutz zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen konkretisiert. Die zu erstellende angepasste Gefährdungsbeurteilung orientiert sich an den Pflichten des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Die grundlegende Unfallversicherungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention nimmt hierauf den Bezug. Die zu erstellende betriebliche Pandemieplanung und das Hygienekonzept zielen sowohl auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, als auch die Pflichten zum Infektionsschutzgesetz (IfSG - Gesundheitsbehörden).

Bei der Wiederaufnahme des Dienst- und Bildungsbetriebes während der Corona-Pandemie ist es erforderlich, dass die Unternehmerverantwortlichen von Beginn an die Präventionsstandards der Unfallkasse Nord beachten. Insbesondere geht es hierbei um die notwendigen Umsetzungen zum erforderlichen Arbeitsschutzniveau. Der Präventionsstab der Unfallkasse Nord hat deshalb geeignete Präventionsstandards erarbeitet. Diese beinhalten Mindeststandards um eine angepasste betriebliche Gefährdungsbeurteilung sowie eine betriebliche Pandemieplanung und ein Hygienekonzept für den Dienstbetrieb zu erstellen. Das Ziel ist, dass die öffentlichen Einrichtungen und Betriebe in Hamburg und Schleswig-Holstein praxisnah und revisionssicher den Dienstbetrieb wiederaufnehmen können und Mindeststandards eingehalten werden.